Stadt Neumünster
Fachdienst Stadtplanung & Stadtentwicklung

Bebauungsplan Nr. 66 „Blöckenkamp/Gewerbegebiet Baeyerstraße", 6. Änderung

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (TöB)

	Behördenbeteiligung: Anregende Stelle und Stellungnahme	**Vorschlag zur planerischen Abwägung**
A	**Träger öffentlicher Belange**	
06	**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein,** Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau Kiel	**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**
07	**Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein,** 08.03.2023 Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken. Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der Änderung des B-Planes nicht betroffen.	**Es sind keine Belange betroffen.**
09	**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein**	**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**
10	**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde,** 08.03.2023 Die von uns zu vertretenden Belange werden nicht berührt. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	**Es sind keine Belange betroffen.**
11	**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein,** 28.07.2022 die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Blöckenkamp/Gewerbegebiet Baeyerstraße" der Stadt Neumünster korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	**Kenntnisnahme. Es wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.**
14	**Industrie- und Handelskammer zu Kiel,** Zweigstelle Neumünster	**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**
15	**Handwerkskammer Schleswig-Holstein**	**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**
16	**Bundesnetzagentur,** für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**
22	**Stadtwerke Neumünster GmbH**, 03.03.2023	**Es wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.**
23	**Schleswig-Holstein Netz AG,** Netzcenter Neumünster, 14.03.2023 Aus den uns vorliegenden Daten werde keine unserer Belange berührt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass wenn es durch bauliche Veränderungen zur Überbauung einer Versorgungsleitung kommt, wir rechtzeitig zu informieren sind und die Versorgungsleitung kostenpflichtig umzulegen ist.	**Kenntnisnahme** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

B	**Fachdienste als Träger öffentlicher Belange**	
51.2	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, **Abt. Natur und Umwelt,** 22.03.2023	
	Untere Abfallbehörde	**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**
	Untere Bodenschutzbehörde	**Es wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.**
	Untere Wasserbehörde (Grundwasserabsenkung, AwSV),	**Es sind keine Belange betroffen.**
	Untere Wasserbehörde (Niederschlagsentwässerung) Wir bitten darum, im Text-Teil B den folgenden Satz sowie die korrigierte Formulierung in den Punkt „Niederschlagswasserbeseitigung" wie folgt aufzunehmen: Die bestehende Niederschlagswasser-Einleitung in das Regenrückhaltebecken ist an die aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen. „Bei künftigen Neubauten, einschl. neuer Verkehrsanlagen ist das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern."	**Teilweise Berücksichtigung:** Hinweise und Festsetzungen im Bebauungsplan können sich nur auf Anpassungsbedarfe in Zusammenhang mit neuen Vorhaben oder Änderungsvorhaben beziehen. Der vorgeschlagene Hinweis betrifft die bestehende Niederschlagswasser-Einleitung und wird daher nicht aufgenommen. Etwaige Anpassungsbedarfe an der Ableitung sind unabhängig vom Bebauungsplan zu klären. Der im Bebauungsplan hierzu erfolgte Hinweis wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.
	Untere Naturschutzbehörde 1. In den Minimierungsmaßnahmen (S. 38 UB) werden 3 zu pflanzende Bäumen vorgesehen. Die Kennzeichnung fehlt in der Planzeichnung und ist zu ergänzen. 2. In der Planzeichnung sind Grünflächen zum besseren Verständnis grün darzustellen.	**Keine Berücksichtigung** Die Pflanzungen sind auf einer öffentlichen Grünfläche vorgesehen. Die Notwendigkeit private oder andere nichtstädtische Grundstückeigentümer durch die Festsetzung im Bebauungsplan zu verpflichten besteht somit nicht. Eine Festsetzung würde in diesem Fall vielmehr die Möglichkeiten der Stadt im Rahmen der Ausführungsplanung unnötigerweise einschränken und soll daher nicht erfolgen. **Keine Berücksichtigung bzw. wurde bereits berücksichtigt.** Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) bereits in grün dargestellt, so dass davon ausgegangen wird, dass die Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemeint sind. Deren Darstellung entspricht ebenfalls der PlanZV. Da die Flächen zukünftig auf dem Gewerbegrundstück liegen, werden sie als überlagernde Festsetzung innerhalb des Gewerbegebietes (grau) dargestellt. Der an dieser Stelle gewünschte Erhalt als offene Vegetationsfläche wird mit der Festsetzung gesichert. Eine Festsetzung als (grüne) private Grünflächen wäre aufgrund der begrenzten Größe der Erhaltungsflächen und der vornehmlichen Lage zwischen zwei Gewerbeflächen städtebaulich nicht gerechtfertigt.

	3. Auf Seite 38 im Umweltbericht (UB) wird unter Punkt 3.2.2 die Vegetationsfläche südlich der neuen gewerblichen Überfahrt benannt. Innerhalb dieser Vegetationsfläche verläuft der ehemalige Weg. Der Weg ist nicht in die Bilanzierung der versiegelten Bereiche eingeflossen und soll zurückgebaut werden. Das Rückbauerfordernis für den südlichen Wegeabschnitt ist im UB auszuformulieren und in den B-Plan aufzunehmen. Der ehemalige Weg bleibt nur nördlich der Überfahrt bestehen. Die Formulierung im UB sollte dahingehend präzisiert werden.	**Wird berücksichtigt** Die Minderungsmaßnahme gemäß Punkt 3.2.2 des Umweltberichtes besagt, dass außer den benannten (und bilanzierten) Wegen in der Vegetationsfläche keine weiteren Bodenbefestigungen zulässig sind, was automatisch den Rückbau des nicht mehr benötigten Teils des Bestandsweges bedeutet. Die Minderungsmaßnahme wurde inhaltlich in die Festsetzung Nr. 8.2 des Bebauungsplans aufgenommen, indem festgesetzt ist, dass die Fläche durch die Anpflanzung von Sträuchern, Bodendeckern, Stauden oder Gräsern so zu ergänzen ist, dass eine zusammenhängende Vegetationsfläche entsteht, womit das Rückbaugebot des bisherigen Meynwischseegen impliziert ist. Davon abweichend ist ein befahrbarer Weg lediglich in der nördlichen Teilfläche explizit zugelassen, ebenso zwei querende Fußwege in Ost-West-Richtung, von denen einer bereits vorhanden ist. Für ein besseres Verständnis wird das Rückbauerfordernis des bisherigen öffentlichen Fuß- und Radweges für den südlichen Abschnitt im Umweltbericht und der textlichen Festsetzung redaktionell verdeutlicht, um klarzustellen, dass nur der Wegeabschnitt nördlich der gewerblichen Überfahrt, wie in der Planzeichnung als Fahrrecht festgesetzt, erhalten bleibt.
	4. Für die zulässige Unterpflanzung (ebenfalls S. 38 UB) ist, um den Eingriff in bedeutende Bereiche innerhalb des Biotopverbundes zu mindern, die heimische Herkunft der Sträucher, Bodendecker und Stauden vorzugeben.	**Keine Berücksichtigung** Die Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 40) zur Verwendung von gebietsheimischen Arten bezieht sich auf das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur. Die betroffene Fläche liegt innerhalb eines Gewerbegebietes. In der Bestandssituation als öffentliche Grünfläche ist die Fläche weitestgehend als Scherrasen unterhalten. Insofern tritt durch eine Grüngestaltung ohne Verwendung gebietsheimischer Arten keine Verschlechterung der bestehenden Situation ein. Davon unabhängig wird in den städtebaulichen Vertrag mit dem zukünftigen Grundstückseigentümer aufgenommen, dass heimische Pflanzen zu verwenden sind.
52	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, **Untere Denkmalschutzbehörde**, 02.03.2023	**Es wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen. Es sind keine Belange betroffen.**
53	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / **Untere Bauaufsichtsbehörde**	**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**
54	Fachdienst **Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**	**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**
55a	Fachdienst **Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten,** 21.02.2023	**Es wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.**

D	Nachrichtliche Unterrichtung	
81	**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein,** Abteilung Landesplanung und ländliche Räume- IV 6, 01.03.2023	
	Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Blöckenkamp/Gewerbegebiet Baeyerstraße" für das „Gebiet der Baeyerstraße, südlich des Regenrückhaltebeckens und nördlich der Nobelstraße im Bereich Meynwischseegen im Stadtteil Gartenstadt" sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
	Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Stellungnahme vom 23. August 2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 27. Juli 2022 geäußert. Dabei hatte ich bestätigt, dass den mit der geplanten Aufstellung der Bauleitplanung verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, wenn im Sinne von Kapitel 3.10 Ziffer 7 der Fortschreibung 2021 des LEP Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im GE-Gebiet, mindestens in der Form der aktuellen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66, 3. Änderung, geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im GE-Gebiet, übernommen werden (Maßgabe).	**Kenntnisnahme**
	Gegenüber dem Stand der der frühzeitigen Beteiligung vom 27. Juli 2022 sind wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung sind, insbesondere dahingehend vorgenommen worden, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 der Stadt Neumünster um Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im GE-Gebiet ergänzt worden sind, die der Intention von Kapitel 3.10 Ziffer 7 der Fortschreibung 2021 des LEP entsprechen.	**Kenntnisnahme**
	Die Maßgabe der landesplanerischen Stellungnahme vom 23. August 2022 wird insoweit erfüllt.	**Kenntnisnahme**
	Vor diesem Hintergrund bestätige ich, dass der geplanten Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Blöckenkamp/Gewerbegebiet Baeyerstraße" der Stadt Neumünster und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	**Kenntnisnahme**
	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	**Kenntnisnahme**
	Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.	**Kenntnisnahme**
82	**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein**, Abteilung Städtebau und Ortsplanung – IV 52	**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

E	**Sonstige zu beteiligende Stellen**	
84	**Handelsverband Nord,** 16.02.2023 Wir haben dies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 03.08.2022 bereits getan. Auch dort haben wir keine Bedenken oder ergänzenden Anmerkungen vorgetragen. An dieser Bewertung halten wir fest und verbleiben.	**Kenntnisnahme**
85	**Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG),** 20.03.2023	**Es wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.**
86	**Wirtschaftsagentur Neumünster,** 07.03.2023	**Es wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.**
88	**Polizeidirektion Neumünster**, Sachgebiet 1.3, 15.02.2023	**Es wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.**
89	**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein**, Landeskriminalamt, 07.03.2023 In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das: Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	**Wurde bereits berücksichtigt.** Es wurde ein Hinweis auf nicht auszuschließende Kampfmittel sowie die Untersuchungspflicht vor der Durchführung Baumaßnahmen in die Begründung und auf den Plan (Text Teil B) aufgenommen. Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs wurde 2021 eine entsprechende Überprüfung auf Kampfmittelvorkommen durchgeführt. Für die untersuchten Flächen wurde kein Kampmittelverdacht festgestellt. Der Sachverhalt wurde in die Begründung aufgenommen.
96	**Stadtteilbeirat Gartenstadt**	**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

G	**Anerkannte Naturschutzverbände und -vereinigungen**	
120	**BUND,** 17.02.2023	**Es wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.**
125	**Naturschutzbund Deutschland,** 22.03.2023 Die Datenerhebung des Büros GfN weist erhebliche handwerkliche Fehler hinsichtlich der Untersuchungszeiträume auf. Die für die Bewertung notwendigen Daten wurden im Bericht nicht mitgeteilt bzw. nicht zum richtigen Zeitpunkt erhoben. Die NABU-Gruppe Neumünster e.V. lehnt die Untersuchung aufgrund mangelhafter Durchführung ab und fordert eine erneute und nachvollziehbare Fledermausuntersuchung nach der LBV-SH Arbeitshilfe von 2020 in diesem Jahr. Dies begründet sich wie folgt: Die NABU-Gruppe Neumünster e.V. nimmt wie folgt Stellung zu der vom Büro GfN durchgeführten	**Keine Berücksichtigung** Die Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenbau" wurde als Rundverfügung Straßenbau verbindlich für alle Straßenbauprojekte eingeführt, die vom LBV.SH geplant oder von Bund oder Land gefördert werden. Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich nicht um ein entsprechendes Straßenbauprojekt, sondern um eine private (gewerbliche) Erschließungsanlage. Die Anwendung der Arbeitshilfe ist für diesen Fall nicht obligatorisch. Die Fledermauserfassung wurde in Anlehnung an die Arbeitshilfe durchgeführt, um das Artenspektrum

	Fledermausuntersuchung zur 6. Änderung des B-Plan 66 in Neumünster: Grundsätzlich begrüßt der NABU den Versuch, die Kartierung der Fledermäuse insbesondere des betroffenen Knicks als Flugleitstruktur standardisiert und nach der Methodik der Arbeitshilfe Artenschutz des LBV-SH (2020) durchzuführen (S. 3, Kap. 3.1.2). Die Arbeitshilfe des LBV-SH (2020) sieht für die Überprüfung von Flugtrassen von Fledermäusen folgendes vor: *Zur Flugroutenermittlung werden stationäre Erfassungsgeräte eingesetzt, die an 8 ganzen Nächten [2 x 4 Nächte) im Kernzeitraum der Wochenstubenzeit (ca. 15. Mai bis ca. 15. Juli) exponiert werden. Der geeignete Zeitraum kann sich im jeweiligen Erfassungsjahr artspezifisch und witterungsbedingt verlagern. Erfassungen außerhalb des genannten Zeitraums sind im Einzelfall möglich. Die Validität der Ergebnisse ist zu begründen.* *Zeigen die automatischen Aufzeichnungen, dass die Registrierungen von Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus die definierten artspezifischen Schwellen überschreiten, werden für diese vier Arten Flugroutensichtüberprüfungen (FSÜ) mittels detektorgestutzter Sichtbeobachtungen durchgeführt. Mit diesen Erfassungen wird für jede der betroffenen Arten an max. 3 Geländeterminen überprüft, ob flugroutentypische, gerichtete Flugaktivitäten stattfinden (S. 32, LBV-SH 2020).* Der NABU bemängelt, dass die Vorgaben zur Durchführung der standardisierten Datenerhebung offensichtlich nicht fachgerecht durchgeführt wurden: Es wurden in drei Durchgängen zwei stationäre Erfassungssysteme für jeweils zwei Nächte aufgestellt, die auf den Weg zwischen den Knicks bzw. auf den Graben ausgerichtet waren (GfN Gutachten S. 3). Somit erfolgte die Erfassung der Flugrouten nur an 2 x 3 Nächten, nicht an 2 x 4 (gemäß aktueller Version der Arbeitshilfe LBV-SH, s.o.). Das Datum und -die Erfassungsergebnisse dieser Untersuchungsnächte werden nicht mitgeteilt. Auch wird nicht begründet, warum nur drei anstatt vier Durchgänge stattfanden. Weiterhin hätten die Erfassungen der stationären Horchboxen auch zur Bewertung des Jagdhabitatpotentials des betroffenen Knicks in der Hauptzeit der Wochenstuben herangezogen werden können. Warum sind diese Daten nicht in die Bewertung eingeflossen? Besonders bedauerlich und fachlich nicht haltbar ist die Tatsache, dass nach Auslösung der visuellen Flugstraßenüberprüfung aufgrund der Ergebnisse der stationären Überprüfung die erste reale visuelle Flugstraßenüberprüfung erst am 30. Juni 2022 stattfand. Dieser Zeitpunkt fällt bereits in das Ende der Wochenstubenzeit der Pipistrellen (Zwerg-, Mücken-, und Rauhautfledermäuse) und es ist bekannt, dass die Nutzung wichtiger Flugrouten am Ende der Aufzuchtphase der Jungtiere nicht mehr besonders ausgeprägt erfolgt. Die weiteren Überprüfungstermine fanden dann erst wieder am 11.08.2022 und am 24.08.2022 statt. Also bereits deutlich nach der Auflösung der Wochenstuben und während der beginnenden Winterquartiererkundungsphase. Es erklärt sich fast von selbst, dass die Erkenntnisse, die aus dieser mangelhaften Datenerhebung gezogen werden können, nicht geeignet sind, die Bedeutung des betroffenen Knicks als wichtige Leitstruktur für Fledermauskolonien im Umfeld rechtssicher zu bewerten. Einer Verlegung und Beleuchtung des Radweges kann auf dieser Datengrundlage nicht zugestimmt werden.	festzustellen. Die Erfassungsergebnisse dienen für die artenschutzrechtliche Bewertung als Zusatzinformation. Abweichungen von der Methode gemäß Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenbau" sind in diesem Fall zulässig, da zum einen kein rechtliches Erfordernis zur Anwendung der Arbeitshilfe besteht und zum anderen auch die Kriterien der Arbeitshilfe für die Erforderlichkeit einer Fledermauserfassung, wie im Folgenden ausgeführt, nicht gegeben sind. Hinsichtlich der Prüfung des Vorhabens auf die potenzielle Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. BNatSchG § 44 (1) ist folgendes festzustellen: • Gem. der Arbeitshilfe (LBV 2020) sind bei bestimmten Fledermausarten Abneigungen nachgewiesen worden, offene Räume ab einer Breite von 50 m zu queren. Dies wurde z.B. für Braunes Langohr oder kleine Hufeisennase nachgewiesen. Geringere Strecken stellen demnach für keine der einheimischen Arten eine Barriere dar (LBV SH 2020, Kap. 4.2.2). Da im vorliegenden Fall durch die Herstellung der innerbetrieblichen Erschließungsanlage zur Querung des Tungendorfer Grabens die Vegetationsstrukturen auf einer Breite von max. 22 m beseitigt bzw. beeinträchtigt werden (12 m Verkehrsfläche + beiderseits max. 5 m temporäre Beeinträchtigung im Arbeitsraum der Baustelle) und damit gem. Arbeitshilfe eine Barrierewirkung auszuschließen ist, ist die Durchführung von Erfassungen zur Prüfung eines möglichen Verbotstatbestandes nicht notwendig. • Weiterhin wurde geprüft, ob es potenziell zu einem erhöhten Kollisionsrisiko durch den LKW-Verkehr kommen kann. Gem. Arbeitshilfe liegt die Relevanzschwelle für ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Verkehrsmengen von mindestens 5000 Kfz/24h sowie einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h (LBV Sh 2020, Kap. 4.2.3 sowie 4.2.4). Für die geplante Zufahrt, die der Verbindung von zwei Lagerhallen dient, sind ein hohes Verkehrsaufkommen sowie Geschwindigkeiten von mehr als 50 km/h der querenden Fahrzeuge auszuschließen. Somit ist auch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen auf Basis einer Potenzialanalyse sicher auszuschließen. Die Durchführung von Erfassungen zur Prüfung eines möglichen Verbotstatbestandes sind nicht notwendig. • Zusammenfassend ist der Eingriff zu kleinflächig sowie die voraussichtliche Verkehrsmenge und -geschwindigkeit zu gering, um eine Zerschneidung von Flugrouten oder ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu verursachen. • Aus Sicht der GFN mbH liegt das größte Konfliktpotenzial für Fledermäuse bei dieser Bebauungsplanänderung in der künstlichen Beleuchtung der geplanten Verlegung des Fahrradweges. Das Beleuchtungsregime wurde dabei bereits in einem eigenen Kapitel (5.4.II) im Bericht behandelt und ist im Rahmen der Umsetzung zu beachten. Für das vorliegende Vorhaben ist gemäß Arbeitshilfe eine Beurteilung auf Basis einer Potenzialanalyse ausreichend. Somit ergibt sich keine Notwendigkeit einer Durchführung von bzw. Wiederholung der Fledermauserfassung.

	Das Fazit, das für die Fledermausuntersuchung von den Autoren gezogen wird: „Es konnten nur geringe Fledermausaktivitäten festgestellt werden…„ ist korrekt. Doch trifft dies für den Zeitraum nach der Jungenaufzucht der Fledermäuse zu, der hier für die Planung nicht relevant ist.	Die Erfassungszeitpunkte sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung des vorliegenden Vorhabens aussagekräftig. Da die Wochenstuben der Pipistrellen (Rauhau-, Mücken- und Zwergfledermaus) laut Arbeitshilfe von Mai bis August bestehen, fallen auch die durchgeführten Erfassungen im August noch in den späten Hauptaktivitätszeitraum (Seite 70, LBV SH). Da die Fledermäuse nach dem Auflösen der Wochenstuben nicht sofort in die Winterquartiere einfliegen, sondern aktiv bleiben und insbesondere Jungtiere die Lebensraumumgebung erkunden, wird die Nutzung des Untersuchungsgebietes auch in August fortgesetzt. Der betroffene Knick wurde als Zielstruktur der durchgeführten Erfassungen schwerpunktmäßig mitbeobachtet. Bei den beobachteten Aktivitäten von Fledermäusen handelte es sich primär um Jagdverhalten, bei dem die Tiere von Norden kommend nur den nördlichen Teil des Redders, bis etwa 30 m südlich der geplanten Querung, zur Jagd nutzten und die Struktur wieder nach Norden verließen. Im südlichen, stärker beleuchteten Redderabschnitt war keine Jagdaktivität zu beobachten. Nördlich der geplanten Querung bleiben die als Jagdhabitat genutzten Redderstrukturen unverändert erhalten. Von der vorgesehenen Knickbeseitigung auf einer Länge von 150 m haben aufgrund der beschriebenen Nutzungsmuster nur rund 40 m eine Relevanz als Fledermausjagdhabitat. Die auf der westlichen Seite des bisherigen Weges vorhandenen Vegetationsbestände bleiben als Leitstrukturen erhalten. Mit dem parallel verlaufenden Tungendorfer Graben steht eine Ausweichstruktur für die Jagdnutzung zur Verfügung. Aufgrund der wichtigen lokalen Bedeutung des nördlich angrenzenden Rückhaltebeckens als Jagdgebiet für Fledermäuse ist davon auszugehen, dass die räumlich begrenzten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des moderaten Jagdgebietes in einem Teil der Wegestruktur nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass das Gutachten des Büros GFN zur artenschutzrechtlichen Bewertung in der vorliegenden Fassung aus Dezember 2022 für das vorliegende Bebauungsplanverfahren eine geeignete Grundlage zur Beurteilung der artenschutzrechten Belange darstellt. Wie oben dargelegt besteht keine Notwendigkeit für eine Wiederholung der Fledermauserfassung. Es wurden keine grundlegenden artenschutzrechtlichen Hindernisse festgestellt, die einer Umsetzung der Bebauungsplanänderung entgegenstehen. Die artenschutzrechtlichen Hinweise zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden bei der Planung berücksichtigt oder für die Umsetzungsebene als textliche Hinweise in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.
126	**Verein Jordsand** zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.	**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**
127	**Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände** in S.-H., 21.03.2023 Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu.	**Kenntnisnahme**

	Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.	**Kenntnisnahme** Der Bebauungsplan mit den darin getroffenen Festsetzungen wird als Satzung beschlossen und hat damit bindende Wirkung. Zudem betreffen die Maßnahmen zum Teil öffentliche Fläche, auf deren Umsetzung im Zuge des Verwaltungshandelns geachtet wird. Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden vertraglich gesichert. Insofern ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden.
	Die Örtlichkeiten für die vorgesehenen Maßnahmen für die Neuanlage der Knicks liegen mindestens 90 km (Luftlinie) vom Eingriffsort entfernt und somit auch in einen anderen Naturraum. Dies ist unverständlich und wird gerügt. Es muss u. E. möglich sein, im Kreis Rendsburg-Eckernförde (z. B. im Naturpark Westensee) die Neuanlage von Knicks umzusetzen.	**Keine Berücksichtigung** Die Knick-Neuanlagen im Rahmen der Ökokonto-Lösung erfolgen im Naturraum Geest, in dem auch das Vorhabengebiet liegt. Ein Knickersatz im näheren Umfeld des Eingriffsortes wäre von der Stadt Neumünster bevorzugt worden, war aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit von Flächen für eine Umsetzung bzw. fehlender Ökokonto-Angebote jedoch nicht möglich. Der Sachverhalt, dass Knickausgleich im Naturraum Geest erfolgt und damit dem Naturraum des Eingriffes erfolgt, wird redaktionell im Umweltbericht ergänzt.
	Bei der Nennung der Örtlichkeiten ist zu ergänzen, dass Schardebüll ein Ortsteil in der Gemeinde Enge-Sande ist.	**Teilweise Berücksichtigung** Mit der Nennung des Aktenzeichens ist das Ökokonto hinreichend präzise bezeichnet und bleibt daher unverändert. In den zusätzlich beschreibenden Text wird der Gemeindename aufgenommen.
128	**Arbeitsgemeinschaft Geobotanik** in S.-H. und Hamburg e.V.	**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**
131	**Beirat für Naturschutz,** über Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht	**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

Neumünster, 16.05.2023